



# Vertrag

der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern

vom 01.01.1986, geändert am 09.10.2001, 23.07.2009 sowie 10.07.2020,

von Seiten der Landeshauptstadt München beschlossen von der Vollversammlung des

Stadtrates am 16.11.2020

## § 1

### Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern

Die Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern besteht aus einem Kuratorium als Leitungs- und Steuerungsgremium (§§ 3 und 4), der Geschäftsführung (§ 5) sowie den ständigen und zeitlich befristet eingesetzten Arbeitskreisen, Gremien und Expert\*innenrunden (§ 6).

## § 2

### Zielgruppe, Ziele und Aufgaben

#### der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern geht entsprechend des Rahmenkonzepts der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (siehe Anlage II) sowie der §§ 67 ff. SGB XII und der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten von folgender Zielgruppendefinition aus:
  - a. Menschen, die aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind, weil sie nicht über eigenen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügen. Dazu gehören u.a. Personen, die ohne jegliche Unterkunft, in Behelfsunterkünften, Übergangsheimen oder Pensionen leben, oder die vorübergehend bei Freunden, Bekannten und Verwandten untergekommen sind (prekäre Wohnverhältnisse). Dazu zählen auch Personen, die institutionell untergebracht sind, d.h. nach Ordnungsrecht in Wohnräume oder Notunterkünfte eingewiesen wurden sowie Personen, die vorübergehende Leistungen nach SGB IX oder XII erhalten.

- b. Menschen, die unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind, da der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung oder Wohnmöglichkeit unmittelbar bevorsteht und die nicht in der Lage sind, ihren Wohnraum auf Dauer zu erhalten oder sich aus eigener Kraft Ersatzwohnraum zu beschaffen. Darunter fallen auch Personen, die aus Einrichtungen wie z.B. Jugendhilfeeinrichtungen, psychiatrischen Institutionen und Justizvollzugsanstalten entlassen werden.
- (2) Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern sind:
- a. Bedarfserhebung und -beschreibung sowie Planung, Aufbau und Gewährleistung eines bedarfsdeckenden Hilfesystems für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in München und Oberbayern;
  - b. Im Sinne eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Hilfesystems auch in den ländlichen Regionen Oberbayerns ist den unterschiedlichen Anforderungen gerecht zu werden, insbesondere den unterschiedlichen Zuständigkeitsstrukturen kreisfreier Städte im Gegensatz zu den Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden;
  - c. Planung von, Absprache über und Koordinierung von vorhandenen und zu schaffenden Maßnahmen, Einrichtungen sowie Forschungsprojekten;
  - d. Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der ambulanten, teilstationären sowie stationären Wohnungsnotfallhilfe;
  - e. Vernetzung insbesondere mit der Sucht- und Drogenhilfe, des psychiatrischen Versorgungssystems sowie der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne eines ganzheitlichen, biopsychosozialen Verständnisses menschlichen Verhaltens, von Gesundheit und Krankheit;
  - f. die Vertretung gemeinsamer Interessen aller der in der Anlage I genannten Mitglieder des Kuratoriums der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern und deren Einrichtungen in der Wohnungsnotfallhilfe;
  - g. Initiierung von Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften zur Schnittstellenarbeit der Wohnungsnotfallhilfe mit den Kommunen sowie örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen unter Einbeziehung der freien Wohlfahrtspflege;
  - h. Beteiligung an und Initiierung von Fachdiskussionen, Gremienarbeit und Fachtagen, die sich mit der Situation von Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, auseinandersetzen;
  - i. Information der Öffentlichkeit über Ursachen, Probleme und Auswirkungen von Wohnungsnotfällen (Studierende, Presse/ Medien, Politik, Privatpersonen).
- (3) Die gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

### § 3

#### Kuratorium

#### der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern

- (1) Die in Anlage I genannten Mitglieder bilden das Kuratorium der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern als Leitungs- und Lenkungsorgan der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern.

- (2) Die Träger der Wohnungsnotfallhilfe im Kuratorium müssen Mitglied in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Oberbayern sein.
- (3) Jedes Mitglied des Kuratoriums der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern entsendet eine stimmberechtigte, ständige Vertretung ins Kuratorium.
- (4) Ein\*e zweite\* Vertreter\*in als Gast ohne Stimmberechtigung ist zulässig, weitere Vertreter\*innen ohne Stimmberechtigung sind möglich.
- (5) Jeder Trägerverbund (Spitzenverband plus angeschlossene freie Träger) hat 2 Stimmen. Die Stimmausübung ist alleinige Entscheidung des jeweiligen Spitzenverbandes mit seinen angeschlossenen Trägern.
- (6) Die Spitzenverbände können Ihre Vertretung im Kuratorium auf einen angeschlossenen Träger der Wohnungsnotfallhilfe übertragen.
- (7) Stimmberechtigt sind nur die in der Sitzung des Kuratoriums anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern. Eine Stimmenhäufung z.B. beim jeweiligen Träger oder Spitzenverbandsvertreter ist nicht möglich.
- (8) Die stimmberechtigten Vertreter\*innen der Mitglieder im Kuratorium wählen aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Eine Wiederwahl der\*s Vorsitzenden und der Stellvertretung sind zulässig.
- (10) Der/die Vorsitzende sowie die Stellvertretung haben je ein eigenes Stimmrecht.
- (11) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kuratoriums und vertritt das Gremium nach außen.

#### **§ 4**

#### **Aufnahme neuer Mitglieder ins Kuratorium der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern**

- (1) Die Aufnahme neuer Mitglieder in das Kuratorium der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern ist möglich. Für einen Träger der freien Wohlfahrtspflege muss ein Vorschlag zu einer neuen Mitgliedschaft durch den jeweiligen Spitzenverband erfolgen,
- (2) An einer Mitgliedschaft interessierte freie Träger der Wohnungsnotfallhilfe müssen seit 3 Jahren mit hauptamtlichen Strukturen aktiv in der Wohnungsnotfallhilfe in Oberbayern engagiert sein und während dieser Zeit einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehören.
- (3) Über eine Aufnahme entscheidet das Kuratorium der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern mit einfacher Mehrheit nach schriftlichem Antrag. Der schriftliche Antrag ist bei der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern einzureichen, die Aufnahme ins Kuratorium wird durch ergänzende Vertragsunterschrift und Aufnahme in die Anlage I dokumentiert.

## § 5

### Geschäftsführung

#### der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern und Koordination der Wohnungslosenhilfe Südbayern

- (1) Die Geschäfte des Kuratoriums der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern und die eingesetzten Arbeitskreise, Gremien und Expert\*innenrunden werden in Abstimmung mit dem Kuratorium durch die Geschäftsführung organisiert, geführt sowie geleitet.
- (2) Der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern obliegt die Koordination der Wohnungslosenhilfe Südbayern (Schwaben, Oberbayern, Niederbayern) im Auftrag und in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Fachausschuss Wohnungslosenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (siehe Anlage II und III).
- (3) Die Ziele und Aufgabenstellung der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern sind in einer vom Kuratorium beschlossenen Geschäftsordnung (Anlage III) festgelegt.
- (4) Anstellungsträger ist gegenwärtig der Katholische Männerfürsorgeverein München e.V.

## § 6

### Arbeitskreise, Gremien und Expert\*innenrunden

- (1) Das Kuratorium sowie die Geschäftsführung nach Rücksprache mit dem Kuratorium können ständige und zeitlich befristete Arbeitskreise, Gremien sowie Expert\*innenrunden im Sinne der Ziele, Zielgruppen und Aufgaben gemäß § 3 einsetzen.
- (2) Die Koordination und Durchführung der Arbeitskreise liegt bei der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- (3) Sollte es zur Organisation und Durchführung eines Arbeitskreises, eines Gremiums oder einer Expert\*innenrunde geboten sein, kann eine Geschäftsordnung erarbeitet und verabschiedet werden, die mit dem Kuratorium als Lenkungs- und Steuerungsgremium abzustimmen ist.
- (4) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann diese, wenn erforderlich, in den Arbeitskreisen und Gremien einen geschäftsführenden Ausschuss zur inhaltlichen und fachlichen Organisation bilden.
- (5) Wenn es fachlich geboten erscheint, können Institutionen und freie Träger in den Arbeitskreisen mitwirken, die nicht Mitglied im Kuratorium der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern sind.
- (6) Über deren Mitwirkung entscheidet, soweit vorhanden, die jeweilige Geschäftsordnung oder falls vorhanden der geschäftsführende Ausschuss des jeweiligen Arbeitskreises mit einfacher Mehrheit. Bei Parität entscheidet die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern.

## **§ 7** **Finanzierung**

(1) Die förderfähigen Personalkosten der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern sowie der Koordinator\*in der Wohnungslosenhilfe Südbayern und der dazugehörigen Verwaltungskräfte werden vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Entscheidungen der Kostenträger wie folgt aufgeteilt:

- 25 % Landeshauptstadt München
- 20 % Bezirk Oberbayern
- 5 % Eigenmittel des Anstellungsträgers
- 50 % Freistaat Bayern

(2) Die Sachkosten der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern werden wie folgt aufgeteilt:

- 25 % Landeshauptstadt München
- 15 % Caritas München-Freising/ Katholischer Männerfürsorgeverein München e.V. / Sozialdienst katholischer Frauen e.V. München
- 15 % Diakonie München und Oberbayern e.V. / Evangelisches Hilfswerk gGmbH
- 15 % Arbeiterwohlfahrt Kreisverband München-Stadt e.V./ Projekteverein/ Kreisverband München- Land
- 15 % Bayerisches Rotes Kreuz/ Internationaler Bund IB freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
- 15 % Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V./ Wohnhilfe e.V.

## **§ 8** **Laufzeit**

Der Vertrag trat am 1.1.1986 mit einer Laufzeit von 3 Jahren in Kraft und wurde am 09.10.2001, am 23.07.2009 sowie am 10.07.2020 geändert, von Seiten der Landeshauptstadt München beschlossen von der Vollversammlung des Stadtrates am 16.11.2020. Er verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mindestens sechs Monate vor dem jeweiligen Vertragsablauf gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums (§ 3) schriftlich gekündigt wird.

